

reitzustellen, die den Bedingungen des Exports und dem Bedarf an qualitativ hochwertigen Konsumgütern entsprechen.

(4) Durch konzentrierten Einsatz des wissenschaftlich-technischen Potentials und durch gezielte Maßnahmen sind vor allem

- a) die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie der Standardisierung zur Schaffung effektiverer Verpackungsmaterialien und -technologien sowie die Einführung komplexer Verpackungslösungen beschleunigt durchzuführen;
- b) der spezifische Verbrauch von Verpackungswerkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln planmäßig zu senken;
- c) der rationelle Einsatz von Verpackungsmaterialien und -maschinen zu sichern;
- d) transportgerechte Verpackungsmittel für einen aufwandsarmen Transport und Umschlag zu entwickeln und zu produzieren;
- e) der Anteil von Mehrwegeverpackungen ständig zu erhöhen sowie die Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungen bei gleichzeitiger Beschleunigung ihres Umschlages systematisch zu erweitern;
- f) der verpackungsarme bzw. verpackungslose Transport von Gütern zu erweitern;
- g) Sekundär- und einheimische Rohstoffe zur Herstellung von Verpackungsmaterialien einzusetzen und nicht mehr einsetzbare Verpackungsmittel zu Sekundärrohstoffen zu verwerten;
- h) die gestalterische Qualität der Verpackung entsprechend dem Verwendungszweck und der Funktion zu erhöhen.

(5) Bei Exporterzeugnissen sind die Erfordernisse an die Verpackung zwischen den Exportbetrieben und den für die Verpackungsmittel zuständigen bilanzverantwortlichen Organen vor Abschluß der Verträge zu klären und die dazu notwendigen Maßnahmen festzulegen. Sofern Beistellungen von Verpackungsmaterialien gefordert werden, sind strengste volkswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen.

(6) Die Verpackung von Erzeugnissen, die an bewaffnete Organe oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve geliefert werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung auf Verlangen der zuständigen zentralen Realisierungsorgane der Besteller so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisation einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Verwender ermöglicht. Im übrigen gelten die für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe erlassenen Rechtsvorschriften¹.

§3

(1) Zur Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes von Verpackungsmitteln sind Standards und Einsatzbestimmungen zu erlassen sowie Einzelregelungen zu treffen. Grundlegende allgemeine Festlegungen zur Verpackung mit einer volkswirtschaftlichen Breitenwirkung sind als DDR-Standards, unter Berücksichtigung der Beziehungen zu den Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen, herauszugeben. In die Standards für Verpackungen und Verpackungsmaschinen bzw. in die Erzeugnisstandards sind unter Beachtung der Grundlagenstandards auf das jeweilige Erzeugnis bezogene spezifische Festlegungen aufzunehmen.

(2) Bei der Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben, der Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen sowie der Erteilung von Produktionsgenehmigungen und Zuerkennung von Gütezeichen für Erzeugnisse durch die zuständigen Organe ist der volkswirtschaftlich effektive Einsatz der betreffenden Verpackungsmittel nachzuweisen.

¹ Z. Z. gilt die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der Zweiten Lieferverordnung (LVO) vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689).

§4

Aufgaben der verpackenden Betriebe

(1) Die verpackenden Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten, daß die Effektivität der Verpackungsprozesse ständig - erhöht und jede Art von Verschwendung der Verpackungsmittel vermieden wird. Es ist zu sichern, daß

- a) der Einsatz der Verpackungsmittel auf der Grundlage von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Standards und staatlichen Einsatzbestimmungen mit höchster volkswirtschaftlicher Effektivität erfolgt;
- b) die wiederverwendungsfähigen Verpackungen maximal genutzt werden;
- c) standardisierte Rahmen- und Typentechnologien angewendet werden;
- d) eine weitgehende Verkettung von Verpackungs- und Produktionsprozessen, einschließlich der Bildung rationaler Lade-, Transport- und Lagereinheiten, durchgeführt wird;
- e) für den Export verkaufsfördernde Verpackungen zum Einsatz kommen, die den notwendigen Erzeugnisschutz auf dem Transport gewährleisten.

(2) Die verpackenden Betriebe haben den Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen langfristig zu planen und mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen zu präzisieren.

(3) Von den verpackenden Betrieben sind grundsätzlich für alle der von ihnen hergestellten Erzeugnisse spezielle Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards auszuarbeiten und in die Qualitätskontrolle einzubeziehen.

(4) Bei Neu- und Weiterentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen ist in Abhängigkeit von der Funktion und dem Verwendungszweck die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung festzulegen und mit den entsprechenden Leistungsstufen zu verteidigen. Mit der Erprobung des Funktionsmusters für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ist die Effektivität der Verpackungslösung nachzuweisen.

(5) Bei der Einführung oder Veränderung maschineller Abpackungen ist grundsätzlich die Reduzierung des Verpackungsmittelaufwandes vorzusehen. Die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind durch das Kombinat bzw. übergeordnete Organ zu bestätigen. Bei Konsumgütern aus der Produktion der haushaltchemischen, kosmetischen sowie Lebensmittel- und Genußmittelindustrie ist außerdem eine Abstimmung mit dem Amt für industrielle Formgestaltung, zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Schutzfunktion mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durchzuführen.

§5

Aufgaben der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. übergeordneten Organe der verpackenden Betriebe

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. übergeordneten Organe der verpackenden Betriebe (nachfolgend Kombinate und übergeordnete Organe genannt) haben zu sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich gezielte Aufgaben zur Senkung des spezifischen Aufwandes und zum effektivsten Einsatz der Verpackungsmaterialien durchgesetzt werden. Das betrifft insbesondere die

- a) Ausarbeitung und Anwendung von Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards für alle von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse;
- b) Erteilung von Vorgaben zur Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Anwendung zweckmäßiger Verpackungen entsprechend den Zielstellungen gemäß § 2 Abs. 4;
- c) Einbeziehung der Aufgaben zur Sicherung einer effektiven Verpackung bei der Ausarbeitung und Umsetzung